



Financial Services News 3/2022

Inhalt

Editorial	1
Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister	2
Finanzaufsicht	22
EBA Säule III – Finaler Entwurf zur Offenlegung von ESG-Risiken	22
Kodexreform 2022 und EU-Richtlinie zur Corporate Governance Due Diligence	24
Publikationen	26
Veranstaltungen	27

Editorial

Digitale Resilienz ist für den Finanzsektor essenziell

Die digitale Resilienz hat vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen, über das bereits hohe Niveau hinaus, nochmals deutlich an Bedeutung gewonnen. Vor der erwarteten Zunahme an Cyberangriffen gegen Finanzinstitute werden aktuell vielfältige, schnell wirksame Maßnahmen ergriffen.

Auch die EU hat hier gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkannt und bereits im Jahr 2020 den sog. „Digital Operational Resilience Act“ (DORA) im Entwurf vorgelegt. Kurzfristig ist jedoch nicht mit direkten Auswirkungen zu rechnen, da der europäische Gesetzgebungsprozess noch immer im Gang ist.

Mittelfristig sind jedoch die Vereinheitlichung und Stärkung der Regeln bereits absehbar. Der DORA ist ein sog. Level 1-Rechtsakt und wird durch die ESAs in RTS konkretisiert. Außerdem ist damit zu rechnen, dass die Leitlinien zu IKT-Themen angepasst werden, da einzelne Schwerpunkte im DORA anders gewählt wurden, insbesondere mit Blick auf die Cyberresilienz und das IT-Risikomanagement. Damit muss in den nächsten Jahren weiter an den Themen IT-Governance, Risikomanagement, Resilienztests (z.B. TIBER-EU) und Meldepflichten gearbeitet werden. So regt das ESRB beispielsweise inzwischen die Entwicklung eines „Systemic Cyber Incident Coordination Framework“ (EU-SCICF) auf Basis der DORA an, das von den ESAs in einer gemeinsamen **Stellungnahme** positiv aufgenommen wurde.

Aber nicht nur der Finanzsektor ist betroffen. Aufgrund der herausragenden Bedeutung von IT-Dienstleistern mit systemischen Risiken für den Finanzsektor ist geplant, dass die europäische Finanzaufsicht bei diesen Dienstleistern (z.B. Cloud, Mehrmandanten-DL) mit in die Überwachung einsteigt.

Die Anforderungen sind hoch und werden mit dem DORA weiter steigen. Um diese in Zukunft effektiv und effizient abdecken zu können, ist eine Automatisierung der Compliance unumgänglich. Cybersicherheit und IT-Risikomanagement werden nicht mit manuellen Prozessen und Excel-Dateien beherrschbar sein. Hier gilt es rechtzeitig die Grundlagen für eine schnelle, adaptive Compliancepraxis zu legen: durch den Einsatz der richtigen Systeme und standardkonformer Vorgehensweisen.

Wir wünschen Ihnen auch bei dieser Ausgabe eine interessante Lektüre mit den FSNews.

Christian Haas

Dr. Sven Kleinknecht



„Sicherheit und Resilience ist die Basis für Digitalisierung.“

Christian Haas

Telefon: +49 69 75695 6507
chaas@deloitte.de



„Digitale Resilienz bedingt Automatisierung – unsere Chance!“

Dr. Sven Kleinknecht

Telefon: +49 69 75695 6740
skleinknecht@deloitte.de

Regulatory Services – Aktuelles für Finanzdienstleister

Inhalt

I.	Liquidität	4
II.	Eigenmittelanforderungen	5
1.	Eigenmittel	5
2.	Gesamtrisikobeitrag	6
3.	Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge	10
4.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	10
III.	Refinanzierung	11
IV.	Risikomanagement	11
1.	Mindestanforderungen an das Risikomanagement	11
2.	MREL	11
3.	Stresstests	12
4.	Berichte, Marktuntersuchungen etc.	12
V.	Kreditvorschriften	13
VI.	Geldwäscheprävention und Sanktionen	13
VII.	Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren	14
1.	FINREP/COREP-Reporting	14
2.	AnaCredit	14
3.	Zulassungsverfahren	14
4.	Sonstiges	15
VIII.	Investment	15
1.	Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR	15
2.	Kryptowährung	16
3.	Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD	16
4.	European Market Infrastructure Regulation – EMIR	17
5.	Benchmark-Verordnung	17
IX.	Rechnungslegung und Prüfung	17
X.	Aufsichtliche Offenlegung	18

XI.	Zahlungsverkehr	18
XII.	Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden	19
XIII.	Nachhaltigkeit	20
XIV.	Versicherungen	20

I. Liquidität

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2015/61 zur Ergänzung der CRR in Bezug auf die Liquiditätsdeckungsanforderung an Kreditinstitute \(C\(2022\) 722 final\) vom 10. Februar 2022](#)

Die Änderungen betreffen die im Rahmen des Liquiditätspuffers für den Deckungspool gehaltenen liquiden Aktiva, gedeckte Schuldverschreibungen, die mit einem Pool von Vermögenswerten unterlegt sind, und Risikopositionen gegenüber Instituten im Deckungspool. Erstere sollen u.a. während der festgelegten Stressphase von 30 Kalendertagen bis zur Höhe der berechneten Netto-Liquiditätsabflüsse, die sich aus den entsprechenden Programmen gedeckter Schuldverschreibungen ergeben, unter besonderen Voraussetzungen als unbelastet gelten. Die Regelungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 8. Juli 2022 verbindlich sein.

[EBA – Single Rulebook zur Berücksichtigung des nicht in Anspruch genommenen Teils einer Garantie gegenüber Kunden in der LCR \(Q&A 2019_4872\) vom 11. Februar 2022](#)

Der nicht in Anspruch genommene Teil einer Garantie, die im Rahmen von Import-/Exportgeschäften erteilt wird, ist gemäß Art. 23 Abs. 1 lit. h LCR als außerbilanzieller Posten für die Handelsfinanzierung im Rahmen der zusätzlichen Abflüsse zu erfassen. Selbst wenn diese Geschäfte als wesentlich i.S.d. Art. 23 Abs. 2 LCR anzusehen sind, sollte ihre Abflussrate 5% nicht überschreiten. Des Weiteren wird erläutert, in welcher Position entsprechende Geschäfte im LCR-Meldebogen zu berücksichtigen sind.

[EBA – Single Rulebook zur Anwendung der erforderlichen stabilen Finanzierung auf der Grundlage der erhaltenen Garantien \(Q&A 2019_4951 und 2020_5574\) vom 11. Februar 2022](#)

Mit Ausnahme der in Art. 10 Abs. 1 lit. b bis d und lit. g sowie Art. 11 Abs. 1 lit. a und b LCR genannten Aktiva erlauben die Anforderungen an die Net Stable Funding Ratio (NSFR) gemäß CRR i.d.F. EU/2019/876 keine Kategorisierung von Krediten nach dem Garanten. Auf dieser Grundlage werden andere fällige Beträge aus Krediten an nichtfinanzielle Kapitalgesellschaften, Privatkunden und KMU nicht gesondert behandelt. Dies gilt auch dann, wenn die zugrundeliegenden Kredite von einem Finanzkunden (Q&A 2020_5574) bzw. einem Dritten (Q&A 2019_4951) garantiert werden. Daher unterliegen alle derartigen Forderungen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr gemäß Art. 428ad lit. c und v CRR einem geforderten stabilen Finanzierungsfaktor von 50%. Für Forderungen mit einer Laufzeit von einem Jahr und mehr sollten Institute gemäß Art. 428af lit. b und Art. 428ag lit. c CRR zur Bestimmung des anwendbaren erforderlichen stabilen Finanzierungsfaktors das Risikogewicht heranziehen, das gemäß Teil 3 Titel II Kapitel 2 der CRR zugewiesen wurde.

[EBA – Single Rulebook zur Definition der Privatkundeneinlagen i.S.d. Art. 25 Abs. 2 lit. d LCR \(Q&A 2020_5107\) vom 11. Februar 2022](#)

Gefragt wurde, ob zur Ermittlung der Abflüsse i.S.d. Art. 25 Abs. 2 lit. d LCR bei einer als Termineinlage ausgestalteten prolongierten Privatkundeneinlage auf die vertraglich vereinbarte Ursprungslaufzeit oder die aktuelle Restlaufzeit abzustellen ist. Nach Ansicht der EBA erfasst Art. 25 Abs. 2 lit. d LCR zwei Arten von Abflüssen. Es sollen Privatkundeneinlagen erfasst werden, die eine Ursprungslaufzeit von 30 Tagen aufweisen, und solche, die z.B. aufgrund einer Prolongation innerhalb der nächsten 30 Kalendertage fällig sind.

[EBA – Single Rulebook zum Einbezug abrufbarer Einlagen von Finanzinstituten in den gesamten ausstehenden Betrag der LCR \(Q&A 2019_5287\) vom 11. Februar 2022](#)

Die Anpassung von Art. 22 Abs. 2 lit. b LCR durch die EU/2018/1620 ändert nichts an der Behandlung von nicht-operativen Einlagen von Finanzkunden. Insbesondere werden solche Einlagen, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden oder vom Emittenten oder vom Anbieter der Finanzierung abgerufen werden können, mit einer Abflussrate von 100% gemäß Art. 31a LCR i.d.F. der EU/2018/1620 multipliziert.

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung fälliger Wertpapiere für Zwecke der LCR, die vom meldepflichtigen Kreditinstitut begeben wurden und als Einlage bilanziert werden \(Q&A 2020_5518\) vom 11. Februar 2022](#)

Art. 28 Abs. 6 EU/2015/61 schreibt eine Abflussrate von 100% für alle von einem Kreditinstitut begebenen Anleihen und sonstigen Schuldverschreibungen vor. Hier-von ausgenommen sind lediglich solche Anleihen, die ausschließlich auf dem Privat-kundenmarkt verkauft und in Privatkundenkonten geführt werden. Die entspre-chende Berücksichtigung erfolgt unabhängig von der Bilanzierung einer Position.

[EBA – Single Rulebook zur Berücksichtigung von überschüssigen Sicherheiten aus Derivategeschäften im Rahmen der Ermittlung zusätzlicher Liquiditätsabflüsse \(Q&A 2020_5544\) vom 11. Februar 2022](#)

Gefragt war, ob zur Ermittlung der zusätzlichen Liquiditätsabflüsse aus überschüssi-gen Sicherheiten, die jederzeit von der Gegenpartei eingefordert werden können (Art. 30 Abs. 6a LCR), sämtliche Derivate zu berücksichtigen sind oder nur die inner-halb der nächsten 30 Tage fällig werdenden Derivatezuflüsse. Gemäß Art. 30 Abs. 6 lit. a LCR sind hierfür sämtliche überschüssigen Sicherheiten zu berücksichtigen, die jederzeit von der Gegenpartei eingefordert werden können. Für Liquiditätszuflüsse ist dagegen die Fälligkeit von 30 Tagen i.S.d. Art. 32 Abs. 1 LCR zu berücksichtigen.

II. Eigenmittelanforderungen

1. Eigenmittel

[EBA – Single Rulebook zu den Anerkennungskriterien von Ergänzungskapital \(Tier 2\) im Lichte der Ablösung des LIBOR/EURIBOR \(Q&A 2019_4568\) vom 11. Februar 2022](#)

Die EBA führt aus, dass ein größerer Kreditspread und Ergänzungen der vertragli-chen Bestimmungen von Kapitalinstrumenten zum Zwecke der Umsetzung der Refe-renzzinssatzreformen nicht als anerkennungsschädlicher Anreiz i.S.d. Art. 20 Abs. 1 CRR für Instrumente des Ergänzungskapitals anzusehen sind. Alle anderen Änderungen, die nicht im Zusammenhang mit der Implementierung der Reformen zum Referenzzinssatz stehen, können als wesentliche Änderung der Bedingungen des Kapitalinstruments eingeschätzt werden. Insbesondere Bedingungen, die das Rating oder das Mutterunternehmen betreffen, sind als mit den Anforderungen nach Art. 64m CRR unvereinbar anzusehen.

[EBA – Single Rulebook zur vorherigen Genehmigung der für die Beaufsichtigung eines Tochterunternehmens zuständigen Aufsicht, um Zwischengewinne aus Min-derheitsanteilen im konsolidierten harten Kernkapital \(CET1\) zu berücksichtigen \(Q&A 2019_4734\) vom 11. Februar 2022](#)

Voraussetzung zur Berücksichtigung von Zwischen- oder Jahresendgewinnen als hartes Kernkapital i.S.d. Art. 26 Abs. 1 CRR ist u.a. die Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Eine solche Erlaubnis kann von den zuständigen Behörden auf mehreren Konsolidierungsebenen (Einzel- oder Unterkonsolidierungsebene) erteilt

werden. Liegt keine entsprechende Erlaubnis vor, kann auch die konsolidierende Aufsichtsbehörde eine hierfür erforderliche Erlaubnis erteilen (vgl. auch [Q&A 2018_3823](#)).

[EBA – Single Rulebook zu der Frage, ob eine gleichzeitige Anwendung der Ausnahmen vom Abzug vom harten Kernkapital nach Art. 48 und 49 CRR für Versicherungs-holdings möglich ist \(Q&A 2020_5664\) vom 11. Februar 2022](#)

Da die Ausnahmen vom Abzug vom harten Kernkapital nach Art. 48 und 49 CRR unterschiedliche Sachverhalte regeln, kann nur eine der darin geregelten Ausnahmen in Anspruch genommen werden. Nach Art. 48 CRR können wesentliche Beteiligungen an Unternehmen des Finanzsektors, welche die in Art. 48 Abs. 1 und Abs. 2 CRR definierten Schwellenwerte nicht überschreiten, vom Abzug des harten Kernkapitals ausgenommen werden. Stattdessen sind diese mit 250% zu gewichten. Nach Art. 49 i.V.m. Art. 471 Abs. 1 CRR darf die Beteiligung an einem (Rück-)Versicherungsunternehmen statt eines Abzugs vom harten Kernkapital mit 370% gewichtet werden.

[EBA – Single Rulebook zu der Frage, ob eine gesellschaftsvertraglich festgelegte Dividendenhöhe auch im Fall von Genossenschaftsbanken, Sparkassen und ähnlichen Instituten zu berücksichtigen ist \(Q&A 2021_5787\) vom 11. Februar 2022](#)

Die Anforderungen an Dividenden sind nach Ansicht der EBA unabhängig von der Rechtsform eines Instituts zu berücksichtigen. Ist gesellschaftsvertraglich eine Dividendenhöhe festgelegt, sind diese Beträge von den Zwischen- oder Jahresendgewinnen, die dem harten Kernkapital zugewiesen werden sollen, abzuziehen. Die Festlegung von absoluten Beträgen in der Dividendenpolitik ist allerdings nur unter den Ausnahmen der Art. 28 Abs. 1 lit. h) iii) und iv) sowie Art. 29 Abs. 3 CRR zulässig.

[Deutsche Bundesbank/BaFin – Maschinelles Lernen in Risikomodellen – Charakteristika und aufsichtliche Schwerpunkte-Antworten vom 21. Februar 2021](#)

BaFin und Deutsche Bundesbank geben in ihren Beiträgen die Ergebnisse der Konsultation ihres [Diskussionspapiers](#) zu maschinellem Lernen in Risikomodellen vom 15. Juli 2021 (vgl. [FSNews 8/2021](#)) bekannt. Eine Reform des bestehenden Regelwerks ist nach Ansicht der Konsultationsteilnehmer nicht erforderlich. Diskussionsbedarf wird allerdings bei der Frage gesehen, ab wann sich ein Modell durch wiederholtes Lernen so weit ändert, dass es erneut genehmigt werden muss. Aus Sicht von BaFin und Bundesbank sollen europaweite, auch für den Versicherungsbereich geltende Regelungen geschaffen werden, die technologieneutral ausgestaltet und in den Rahmen der bestehenden Regelwerke eingliedert werden. Zum Umgang mit künstlicher Intelligenz (KI) im Rahmen der Jahresabschlussprüfung hat das IDW am 28. Februar 2022 den Entwurf eines Prüfungsstandards ([IDW EPS 861](#)) veröffentlicht.

2. Gesamtrisikobeitrag

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der CRR durch RTS zur Bestimmung der Liquiditätshorizonte beim alternativen, auf einem internen Modell beruhenden Ansatz gemäß Art. 325bd Abs. 7 CRR \(C\(2022\) 1023 final\) vom 28. Februar 2022](#)

Definiert werden Regelungen zur Zuordnung von Risikofaktoren, zur Bestimmung der Untergruppen der liquidesten Währungen und Währungspaare sowie für eine hohe bzw. geringe Marktkapitalisierung. In einem [Anhang](#) werden die liquidesten Währungen und Währungspaare zusammengestellt. Die Verordnung soll am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EBA – Finaler Entwurf für RTS für Schwellenländer und fortgeschrittene Volkswirtschaften gemäß Art. 325ap\(3\) CRR \(EBA/RTS/2022/01\) vom 2. Februar 2022](#)

Die Anerkennung als fortgeschrittene Volkswirtschaften wurde im Vergleich zur ursprünglich konsultierten [Fassung](#) (vgl. [FSNews 5/2021](#)) auch auf territoriale Gebiete mit Beziehungen zu Dänemark, den Niederlanden und Frankreich sowie auf die Länder erweitert, die dem EWR angehören ohne EU-Mitgliedstaaten zu sein. Von der Liste der Staaten wurde daher Norwegen gestrichen. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[EZB – Pressemitteilung: Keine Verlängerung der Erleichterungen für Kapital- und Verschuldungsanforderungen vom 10. Februar 2022](#)

Die EZB wird die [Kapital- und Verschuldungserleichterungen](#) für Banken nicht verlängern. Somit sollen ab dem 1. Januar 2023 wieder die Anforderungen nach den Säule 2-Leitlinien eingehalten und ab 1. April 2022 Zentralbankengagements wieder in die Verschuldungsquote einbezogen werden.

[EBA – Single Rulebook zur Anzahl der Schuldner im Rahmen der Berechnung der einjährigen Ausfallrate, die verwendet wird \(Q&A 2019_4599\) vom 11. Februar 2022](#)

Gemäß Art. 172 Abs. 1 lit. d) CRR i.d.F. EU/2019/876 ist jede einzelne juristische Person, gegenüber der das Institut exponiert ist, separat zu bewerten. Das Vorhandensein einer Gruppe verbundener Kunden im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Nr. 39 CRR oder das Vorhandensein einer Ratingunterstützung durch Dritte, wie in Tz. 62

[EBA/GL/2017/16](#) beschrieben, ist jedoch bei der Zuordnung dieser einzelnen Schuldner zu Ratingklassen oder Pools zu berücksichtigen. Der Ausfallstatus ist gemäß den internen Grundsätzen des Instituts zu bewerten. Gemäß Art. 180 Abs. 1 lit. a) und Abs. 2 lit. a) CRR schätzen die Institute die Ausfallwahrscheinlichkeiten nach Schuldnerkategorie anhand der langfristigen Durchschnittswerte der einjährigen Ausfallraten. Für die Berechnung der Einjahres-Ausfallquote gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 78 CRR wird in Tz. 73 [EBA/GL/2017/16](#) klargestellt, dass der Nenner „aus der Anzahl der zu Beginn des einjährigen Beobachtungszeitraums beobachteten nicht ausgefallenen Schuldner mit einer Kreditverpflichtung besteht“. Hierbei ist unabhängig von der Behandlung einzelner Schuldnerkunden und Gruppen verbundener Kunden für die Zuordnung einer Forderung zu Schuldnerklassen oder -pools gemäß Art. 172 Abs. 1 lit. d) CRR jede einzelne juristische Person als ein Schuldner im Rahmen der Kalibrierung der PD-Schätzungen der einjährigen Ausfallquoten i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 78 CRR anzusehen. Gibt es jedoch innerhalb eines betrachteten PD-Modells einen signifikanten Anteil verbundener Schuldner mit einer hohen Ausfallkorrelation, sollten die Institute das Risikoniveau solcher Schuldner im Vergleich zu anderen Schuldnern in diesem Modell analysieren und erforderlichenfalls den Unterschied im Risikoniveau im Modell durch geeignete Risikotreiber und Ratingkriterien berücksichtigen (z.B. durch unterschiedliche Kalibrierungssegmente). Die Behandlung der Absicherung ohne Sicherheitsleistung und der Übertragung von Ratings wird in der [Q&A 2019_4598](#) näher erläutert.

[EBA – Single Rulebook zum Anwendungsbereich der aufsichtsrechtlichen LGD-Untergrenze für die Berechnung der Eigenmittelanforderungen auf individueller und konsolidierter Ebene \(Q&A 2019_4859\) vom 18. Februar 2022](#)

Gemäß Art. 11 Abs. 1 CRR haben Mutterinstitute in einem Mitgliedstaat auf konsolidierter Basis u.a. die Vorschriften über die LGD-Untergrenze gemäß Art. 164 CRR zu beachten. Für die Zwecke von Art. 164 Abs. 4 CRR ist die risikopositionsgewichtete durchschnittliche LGD zu berechnen, indem alle jeweiligen Retailkredite berücksichtigt werden, die durch Wohnimmobilien oder gewerbliche Immobilien besichert sind und für die keine Garantien von Zentralregierungen des Instituts gewährt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob sie auf individueller oder konsolidierter Ebene berechnet werden und unabhängig davon, ob die Untergrenze gemäß Art. 164 Abs. 6 CRR angepasst wurde. Gemäß Art. 11 Abs. 1 CRR i.V.m. Art. 164 Abs. 10 CRR muss das Mutterinstitut die höheren Mindest-LGD-Werte, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gemäß Art. 164 Abs. 6 CRR festgelegt wurden, auch zur

Erfüllung seiner Verpflichtungen auf der Grundlage seiner konsolidierten Situation anwenden.

[EBA – Single Rulebook zur Anerkennung schwebender Kreditangebote als zugesagte Kreditfazilitäten \(Q&A 2019_4985\) vom 11. Februar 2022](#)

Schwebende Kreditangebote können weder als zugesagte Kreditfazilitäten i.S.d. Art. 424 CRR (z.B. Art. 424 Abs. 2 CRR im Falle von Kreditangeboten an Privatkunden) noch nach Art. 31 LCR (z.B. Art. 31 Abs. 3 LCR im Falle von Kreditangeboten an Privatkunden) anerkannt werden. Dies gilt auch dann, wenn solche schwebenden Kreditangebote unwiderruflich und für den Kreditgeber verbindlich wären. Für die Zwecke von Art. 31 LCR bedeutet „zugesagt“ nicht stornierbar oder bedingt stornierbar. Der Begriff „zugesagt“ umfasst daher keine Angebote, die von der Gegenpartei/dem Kunden (noch) nicht angenommen wurden und/ sind daher als „nicht zugesagtes Produkt“ gemäß Art. 23 LCR zu behandeln (vgl. hierzu auch [Q&A 2017_3376](#)).

[EBA – Single Rulebook zum Kalibrierungsverfahren der PD-Modelle, das unter Berücksichtigung etwaiger Overrides bei der Zuordnung von Schuldern zu Klassen oder Pools durchzuführen ist \(Q&A 2019_5029\) vom 11. Februar 2022](#)

Klargestellt wird, dass bei der Kalibrierung der PD-Schätzungen auf die langfristige durchschnittliche Ausfallrate alle bei der Zuordnung von Schuldern zu Klassen oder Pools angewandten Overrides zu berücksichtigen sind. Außerdem sind die Auswirkungen von Änderungen der Rangfolgemethode oder der Override-Politik auf die Häufigkeit und den Umfang der Overrides zu analysieren und angemessen zu berücksichtigen (Tz. 89 [EBA/GL/2017/16](#)). Diese Anforderungen sollen sicherstellen, dass bei der Kalibrierung alle Schuldner berücksichtigt werden, die zum Zeitpunkt der Kalibrierung bestimmten Klassen oder Pools zugeordnet sind. Dies betrifft auch Schuldner, deren Zuordnung zu Klassen oder Pools das Institut bis zu diesem Zeitpunkt aufgehoben hat. Daraus folgt, dass die Kalibrierung im Allgemeinen auch Überschreibungen von Modelleingaben (Inputs) und -ausgaben (Outputs) berücksichtigt. Bei Überschreibungen von Inputs sollten die überschriebenen Werte im Rahmen der den Klassen und Pools zugrundeliegenden Rangfolgemethode berücksichtigt werden. Ebenso sind Überschreibungen von Outputs im Kalibrierungsprozess zu berücksichtigen, indem historische Notenzuweisungen herangezogen werden. Die Angemessenheit der Quantifizierung sollte bei der anschließenden jährlichen Überprüfung der Schätzungen im Einklang mit Tz. 51 [EBA/GL/2017/16](#) neu bewertet werden.

[EBA – Single Rulebook zur Definition der Ursprungslaufzeit im Zusammenhang mit dem Konversionsfaktor \(CCF\) nach Anhang 1 CRR für Kreditzusagen, die für einen kürzeren Zeitraum als die Kreditlaufzeit in Anspruch genommen werden dürfen \(Q&A 2020_5297\) vom 11. Februar 2022](#)

Für einen Kredit mit einer fünfjährigen Laufzeit, der ausschließlich innerhalb der ersten zwei Jahre in Anspruch genommen werden kann, richtet sich die Ursprungslaufzeit zur Klassifizierung des Konversionsfaktors (CCF) danach, wann die Kreditzusage effektiv zuerst und zuletzt in Anspruch genommen werden kann.

[EBA – Single Rulebook zur Gewichtung der EVE-Gewinne der Landeswährung mit einem Faktor von 50% bei der Berechnung der gesamten EVE-Änderung für jedes Zinsschockszenario \(Q&A 2020_5419\) vom 11. Februar 2022](#)

In Anlehnung an Tz. 115 (m) der [EBA/GL/2018/02](#) sollten die Institute bei der Berechnung der aggregierten Änderung des Economic Value of Equity (EVE) für jedes Zinsschockszenario alle negativen und positiven Änderungen des EVE in jeder wesentlichen Währung addieren. Positive Veränderungen sollten mit einem Faktor von 50% gewichtet werden. Auch für Globaldarlehen sind keine Ausnahmen vorgesehen. Für diese sollte ein Faktor von 50% für alle positiven Veränderungen gelten, unabhängig davon, ob sie sich auf Positionen beziehen, die auf die Berichtswährung

lauten oder ob alle Positionen nur auf eine Wahrung lauten. Bevor die aggregierte EVE-nderung fur jedes Zinsschockszenario berechnet wird, sollten die nderungen der EVE fur jedes Zinsschockszenario fur andere wichtige Wahrungen als die Berichtswahrung zum vorherrschenden Devisenkassakurs am Stichtag in die Berichtswahrung umgerechnet werden.

[EBA – Single Rulebook zur Verwendung von UTP-Auslosern, wenn die Ausfalldefinition auf Ebene der Fazilitat erfolgt \(Q&A 2020_5592\) vom 11. Februar 2022](#)

Aus Art. 178 CRR i.V.m. Tz. 92 der [EBA/GL/2016/07](#) ergibt sich, dass Institute, die die Ausfalldefinition auf der Ebene einer einzelnen Kreditfazilitat anwenden, bei Retailkrediten nicht automatisch davon ausgehen sollten, dass die verschiedenen Forderungen an denselben Schuldner zum selben Zeitpunkt ausgefallen sind. Dennoch wird erwartet, dass die Ausloser fur die Zahlungsunwahrscheinlichkeit, die sich auf den Zustand des Schuldners beziehen, als Kriterien in der Ausfalldefinition einheitlich auf alle Forderungen des Schuldners angewandt werden, auch wenn die Ausfalldefinition auf der Ebene der einzelnen Kreditfazilitat angewandt wird. Folglich wird erwartet, dass jeder Ausloser fur eine Zahlungsunwahrscheinlichkeit, die sich auf den Zustand des Schuldners bezieht, unmittelbar dazu fuhrt, dass jede Forderung desselben Schuldners gema Tz. 92 f. der [EBA/GL/2016/07](#) gleichzeitig als ausgefallen eingestuft wird. In diesem Zusammenhang wird auch klargestellt, dass in Fallen, in denen ein Ausloser eher mit dem Zustand des Schuldners als mit dem Status einer bestimmten Risikoposition zusammenhangt (einschlielich der in Art. 178 Abs. 3 lit. e und f CRR genannten Bedingungen) die Institute alle Risikopositionen gegenuber demselben Schuldner als ausgefallen behandeln sollten. Dies gilt unabhangig davon, ob die Ausfalldefinition angewandt wird. Sofern der Betrag der ausgefallenen Risikopositionen einen erheblichen Teil der Risikopositionen gegenuber dem Schuldner ausmacht, konnen auch alle Risikopositionen gegenuber diesem Schuldner gema Tz. 94 der [EBA/GL/2016/07](#) als ausgefallen betrachtet werden.

[EBA – Single Rulebook zur Zuordnung zu Ratingstufen oder Risikopools \(Q&A 2021_5761\) vom 11. Februar 2022](#)

Die Anforderungen in Art. 171 Abs. 2 CRR beziehen sich auf die Zuordnung von Schuldnern und Fazilitaten zu Klassen und Pools. Diese Zuordnung ist das Ergebnis der Risikodifferenzierung und ist fur die Anwendung von Risikoparametern sowie ihrer Schatzung notwendig (siehe auch Abschnitt 8.1 [EBA/GL/2017/16](#)). Hier wird u.a. klargestellt, wie konservativ die Ergebnisse der Ratingzuordnung im Zusammenhang mit der Anwendung von Risikoparametern sein sollten. In Tz. 74 der [EBA/2017/16](#) wird jedoch gefordert, dass die Institute bei der Zuordnung von Schuldnern oder Forderungen zu Klassen oder Pools fur die Zwecke der Berechnung der Einjahres-Ausfallquote keine nachtragliche konservative Zuordnung vornehmen. Die EBA geht daher davon aus, dass sich die Zuordnung von Forderungen zu Schuldner- und Fazilitatsklassen oder -pools nach dem Umfang der Informationen richtet. Das bedeutet, dass ein Institut die Zuordnung im Zusammenhang mit der Anwendung von Risikoparametern umso konservativer vorzunehmen hat, je weniger Informationen vorliegen. Nicht hingegen bezieht sich die Anforderung auf die Zuordnung von Schuldnern und Fazilitaten zu Klassen oder Pools im Zusammenhang mit der Schatzung von Risikoparametern.

[EBA – Single Rulebook zur Berechnung des Barwertverlustes bei einer \(internen\) Refinanzierung \(Q&A 2021_6045\) vom 11. Februar 2022](#)

Gema Art. 178 Abs. 3 lit. d CRR gilt es als unwahrscheinlich, dass eine Verbindlichkeit beglichen wird, wenn das Institut einer krisenbedingten Restrukturierung der Verbindlichkeit zustimmt und dies voraussichtlich dazu fuhrt, dass sich die finanzielle Verpflichtung durch einen bedeutenden Erlass oder durch Stundung des Nominalbetrags, der Zinsen oder gegebenenfalls der Gebuhren verringert. Hierbei sollen die Institute fur die Verringerung einen Schwellenwert von max. 1% festlegen, bei

dessen Überschreitung ein(e) bedeutende(r) Erlass oder Stundung des Nominalbetrags, der Zinsen oder der Gebühren anzunehmen ist (Tz. 51 [EBA/GL/2016/07](#) i.V.m. Art. 178 Abs. 3 lit. d CRR). Für die Berechnung der verminderten finanziellen Verpflichtung ist der Barwert der Zahlungsströme, die auf Grundlage der neuen Vereinbarung erwartet werden, abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz des Kunden zu bestimmen. Hierbei wird nicht nach den Gründen unterschieden, warum der Barwert der erwarteten Zahlungsströme unter der neuen Vereinbarung niedriger ist.

[EBA – Single Rulebook zur Ermittlung des Krümmungsrisikos für die Szenarien mit niedriger und hoher Korrelation \(Q&A 2021_6122\) vom 11. Februar 2022](#)

Wendet ein Institut zur Ermittlung der Eigenmittelanforderungen seiner Marktrisiken den alternativen Standardansatz an, sind verschiedene Wertänderungen anhand der sensitivitätsbasierten Methode zu ermitteln. Dabei sind u.a. für das Krümmungsrisiko Szenarien für niedrige und hohe Korrelationen zu berücksichtigen. Nach Ansicht der EBA sind hierzu gemäß Art. 325a Abs. 5 CRR die entsprechenden Korrelationsparameter ρ_{ki} (Korrelation zwischen Risikofaktoren innerhalb einer Unterklasse) und γ_{bc} (Korrelation zwischen Unterklassen einer Risikoklasse) des Deltarisikos heranzuziehen, nachdem diese zum Quadrat genommen wurden.

3. Eigenmittelquoten, Kapitalpuffer und SREP-Zuschläge

[EZB – EZB verlangt 2022 geringfügig höhere Kapitalunterlegung vom 10. Februar Jahr 2022](#)

Die Ergebnisse des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) der EZB bei bedeutenden Kreditinstituten für das Jahr 2021 deuten auf eine weitgehende Stabilität der Banken hin. Für das Jahr 2022 erhöht die EZB die Gesamtkapitalanforderung auf durchschnittlich 15,1% (14,9% im Vorjahr) und die harte Kernkapitalquote auf 10,6% (10,5% im Vorjahr) daher nur leicht. Ab 1. Januar 2023 erwartet die EZB von den Banken eine Kapitalunterlegung, die über der jeweiligen Säule-2-Empfehlung (P2G) liegt. Die Hauptpunkte, in denen Schwachstellen festgestellt wurden, betreffen die Erfüllung der Diversitätsanforderungen in Bezug auf die Zusammensetzung der Leitungsorgane sowie die bereits vor der Pandemie bestehende strukturelle Ertragsschwäche der Banken.

4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[ESMA – Bericht über Trends, Risiken und Schwachstellen vom 2. Februar 2022](#)

Die ESMA sieht weiterhin anhaltende Risiken in den Bereichen Markt, Liquidität, Kredit, Ansteckungs- und operationelle sowie erhöhte Umweltrisiken. Hinzu kommen die geopolitischen Spannungen in der Ukraine. Die Verhältnisse am Wertpapiermarkt werden dagegen als stabil mit einer Tendenz zur Überbewertung eingeschätzt. Ungebrochen ist das Wachstum der Märkte für ESG. Die Privatkundenmärkte weisen weiterhin eine starke Investitionsleistung und hohes Anlegervertrauen auf. Einen starken Anstieg haben zudem die Märkte für Kryptovermögenswerte zu verzeichnen.

[EBA – Ergebnisse der Marktrisiko-Benchmarking-Studie \(EBA/Rep/2022/03\) vom 22. Februar 2022](#)

Im Wesentlichen wurde in der Studie festgestellt, dass eine Verringerung der Streuung der initial market valuation (IMV) in Bezug auf Währungs- und Rohwarenrisiken zu beobachten war. Das Aktienkurs- und Credit-Spread-Risiko blieben dagegen stabil. Insgesamt war eine Verbesserung der Datenqualität der teilnehmenden Banken zu verzeichnen.

[EBA – Ergebnisse der Kreditrisiko-Benchmarking-Studie \(EBA/Rep/2022/04\) vom 22. Februar 2022](#)

Festgestellt wurde, dass die Variabilität der risikogewichteten Aktiva bei Instituten, die den IRB-Ansatz verfolgen, trotz der COVID-19-Pandemie relativ unverändert geblieben ist. Des Weiteren kann der Einfluss der Pandemie auf die durchschnittlichen Ausfallwahrscheinlichkeiten (PDs) eher bei Portfolios mit hohem Ausfallrisiko (HDP) als bei solchen mit geringen Ausfällen (LDP) beobachtet werden. Die Ergebnisse der aufsichtlichen Bewertung werden im [Anhang](#) der Benchmark-Studie dargestellt und dienen den Entscheidungsträgern als Anhaltspunkte für künftige Maßnahmen.

[Basler Ausschuss – Basel III-Monitoring-Bericht vom 18. Februar 2021](#)

Der Basler Ausschuss berichtet, dass die Kapital- und Liquiditätsquoten auch während des ersten Halbjahrs 2021 trotz der COVID-19-Pandemie stabil blieben. Die Quoten für den Verschuldungsgrad sanken allerdings, da einige Ausnahmeregelungen beendet wurden.

III. Refinanzierung

[EBA – Single Rulebook zur Behandlung von Repo und Reverse Repos mit bilateraler vorzeitiger Kündigungsmöglichkeit \(Q&A 2020_5588\) vom 11. Februar 2022](#)

Gemäß Art. 428q Abs. 1 CRR muss die vertragliche Restlaufzeit von Vermögenswerten und außerbilanziellen Geschäften bei der Bestimmung der entsprechenden erforderlichen stabilen Finanzierungsfaktoren berücksichtigt werden. Das Vorhandensein einer vorzeitigen Kündigungsoption, die nach dem Ermessen des beaufsichtigten Instituts ausgeübt werden kann, ändert nichts an dieser Regel. Auch Art. 428q Abs. 3 CRR befasst sich nicht mit Fällen von Optionen zur vorzeitigen Beendigung von Vermögenswerten mit bestimmten vertraglichen Laufzeiten, sondern mit Fällen von Optionen zur Verlängerung der spezifischen vertraglichen Laufzeit eines Vermögenswerts.

IV. Risikomanagement

1. Mindestanforderungen an das Risikomanagement

[ESRB – Folgemaßnahmen zur Empfehlung ESRB/2020/12 zur Identifizierung juristischer Personen - Empfehlung B \(EBA/Rep/2022/07\) vom 25. Februar 2022](#)

Zweck dieses Berichts ist eine Nachbereitung der Bewertung der Umsetzung der Empfehlung B in [ESRB/2020/12](#) zur Identifizierung von Rechtssubjekten (nachfolgend „Empfehlung“). Der Bericht enthält relevante Informationen und Unterlagen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Empfehlung, einschließlich Informationen über den Inhalt (z.B. über Rechtsform, Maßnahmen und über die Art der erfassten Finanzinstitute) sowie den Zeitplan der ergriffenen Maßnahmen.

2. MREL

[SRB – MREL Dashboard Q3 2021 vom 1. Februar 2022](#)

Das Dashboard gibt die Entwicklung der MREL-Ziele für Abwicklungs- und Nicht-

Abwicklungseinheiten sowie die ausstehenden Bestände und Fehlbeträge für das dritte Quartal 2021 wieder. Zudem enthält es einen Überblick über die Emissionen von MREL-Instrumenten im letzten Quartal und deren Entwicklungen bei den Finanzierungskosten.

3. Stresstests

[ESMA – Leitlinien für Stresstestszenarien nach der Geldmarktfondsverordnung \(ESMA50-1664-5224\) vom 14. Februar 2022](#)

Die Leitlinien dienen der Änderung diverser Angaben zur Kalibrierung bestimmter Werte der Leitlinien für Stresstestszenarien nach Art. 28 Geldmarktfondsverordnung ([ESMA34-49-115](#)). Betroffen sind im Wesentlichen die Liquiditätsabschlagsfaktoren für Staatsanleihen, die Schocks für Credit Spreads von Staats- und Unternehmensanleihen sowie Asset Backed Securities, die Schocks für Swap-Sätze und die Währungsschocks.

[ESMA – Aufforderung zur Stellungnahme zu einem Ansatz für Klimarisiko-Stresstests von zentralen Gegenparteien \(ESMA91-372-1785\) vom 23. Februar 2022](#)

Zunächst werden die Begrifflichkeiten von Klimarisiken, die CCPs betreffen, definiert. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Anpassung der Stresstest-Methoden für Klimarisiken an CCPs und die sog. vier Säulen des Klimarisikos für CCPs eingegangen. Diese umfassen im Wesentlichen physische, schnelles Übergang-, Geschäfts- und das Risiken der Wiederbeschaffung von Sicherheiten. Anschließend wird auf die entsprechende Modellierung und Parametrisierung jeder dieser Arten von Klimarisiken für einen EU-weiten CCP-Stresstest eingegangen. Abschließend werden bestehende und geplante CCP-Praktiken vorgestellt. Stellungnahmen können bis zum 21. April 2022 abgegeben werden.

4. Berichte, Marktuntersuchungen etc.

[ESRB – Schwachstellen im Bereich des Wohnimmobiliensektors der EWR-Länder vom 11. Februar 2022](#)

Zunächst werden allgemeine Trends auf den Wohnimmobilienmärkten dargestellt, bevor die Auswirkungen der Pandemie auf diesen beschrieben werden. Anschließend werden in einer länderübergreifenden Risikoanalyse u.a. die Streckung der Sicherheiten, Überbewertungsmaßnahmen in Bezug auf Hauspreise und das finanzielle Vermögen in der EU, strukturelle Faktoren und öffentliche Politiken, die für den Wohnungssektor und Hypothekarkredite von Bedeutung sind, sowie die Nutzungskosten von Wohnraum beleuchtet. Anschließend werden die Risiken und Strategien für eine Untergruppe der ESRB-Mitgliedsländer gesondert betrachtet und ihre Politik sowie ihr makroprudenzieller Kurs analysiert.

V. Kreditvorschriften

[EBA – Single Rulebook zur Risikogewichtung von durch Hypotheken besicherten Wohnimmobilienkrediten, deren Rückzahlung von Einnahmen aus der Wohnimmobilie abhängig sind \(Q&A 2019_4934\) vom 11. Februar 2022](#)

Wohnimmobilienkredite, deren Rückzahlung von Einnahmen aus der zugrundeliegenden Sicherheit des Kredits abhängen, erfüllen die Anforderungen an eine geringere Risikogewichtung nach Art. 125 Abs. 2 lit. b CRR nur, wenn der Kredit aus einer anderen Quelle bedient werden kann. Ist diese Anforderung nicht erfüllt, ist der Kredit gemäß Art. 124 CRR mit 100% zu gewichten.

[EBA – Single Rulebook zu der Frage, ob für Risikopositionen mit zugrundeliegenden Vermögenswerten jede einzelne Risikoposition einem separaten Kunden zuzuordnen ist \(Q&A 2021_5746\) vom 11. Februar 2022](#)

Gefragt wurde, ob bei einer Risikoposition mit beispielsweise 10.000 zugrundeliegenden Vermögenswerten jeder einzelne Wert einem separaten Kunden zuzuordnen ist. Hierzu verwies die EBA auf die Grundsätze der [EU/2014/1187](#). Gemäß Art. 6 Abs. 1 EU/2014/1107 ist eine Risikoposition immer dem Schuldner zuzuordnen, sofern dieser identifiziert werden kann und es sich um einen Kunden des Instituts handelt. Ist die Ermittlung des Schuldners allerdings aus Kostengründen oder faktisch unmöglich, wird die Risikoposition als separater Kunde behandelt, wenn die Materialitätsschwellen nach Art. 6 Abs. 2 EU/2014/1107 eingehalten werden. Kann ein Institut keinen Schuldner ermitteln, ist die Risikoposition dem nach Art. 6 Abs. 3 EU/2014/1107 sog. hypothetischen Einzelkunden zuzuordnen. Hierbei handelt es sich um eine Auffangrisikoposition für alle nicht identifizierten Schuldner.

VI. Geldwäscheprävention und Sanktionen

[EU-Amtsblatt – Wirtschaftssanktionen und restriktive Maßnahmen gegen Russland angesichts der Lage in der Ukraine vom 23., 25. und 28. Februar 2022](#)

Die EU hat aufgrund der Invasion des russischen Militärs in der Ukraine ihre Sanktionen gegen Russland (vgl. [EU/2014/833](#); [GASP/2014/512](#)) erheblich ausgeweitet. Dabei wird auch der Zugang zum Kapitalmarkt weitreichend beschränkt. Betroffen sind v.a. der Handel mit Wertpapieren und sonstigen Geldmarktinstrumenten, Wertpapierdienstleistungen und mit diesen in Zusammenhang stehenden Hilfsdienstleistungen, das Emissions-, Kredit- und Einlagengeschäft sowie die Bereitstellungen von Finanzmitteln und Finanzhilfen. Zudem wird das Führen von Konten russischer Kunden durch die Zentralverwahrer der EU verboten. Die wesentlichen Maßnahmen werden im Einzelnen durch die folgenden Rechtsvorschriften umgesetzt:

- [EU/2022/262](#); [GASP/2022/264](#) vom 23. Februar 2022
- [EU/2022/263](#); [GASP/2022/266](#) vom 23. Februar 2022
- [EU/2022/328](#); [GASP/2022/327](#) vom 25. Februar 2022
- [EU/2022/334](#); [GASP/2022/335](#) vom 28. Februar 2022

Die EU-Kommission hat zudem erläuternde [FAQ](#) zu den Maßnahmen veröffentlicht.

[EBA – Öffentliche Anhörung zur Konsultation eines Entwurfs von Leitlinien für den Einsatz von Remote-Customer-Onboarding-Lösungen gemäß Art. 13 Abs. 1 EU/2015/849 vom 24. Februar 2022](#)

Die Anhörung bezieht sich auf das Konsultationspapier [EBA/CP/2021/40](#) (vgl. [FSNews 1/2022](#)). Die Konsultationsfrist endet am 10. März 2022.

[BaFin – Erfassungsbögen für Geldwäscheprüfungen 2022 bei registrierungspflichtigen Kapitalverwaltungsgesellschaften sowie kleinen und mittleren Wertpapierinstituten vom 25. Februar 2022](#)

Die WPK hat auf ihrer Homepage (vorläufige) Erfassungsbögen der BaFin für Geldwäscheprüfungen bei [Kapitalverwaltungsgesellschaften](#) und [Wertpapierinstituten](#) im Jahr 2022 veröffentlicht. Eine verbindliche Nutzung von Meldebögen ist aber erst mit dem Inkrafttreten der Verordnung zur Änderung der KAPrÜfV sowie der WpIPrÜfBV vorgesehen (vgl. [Schreiben der BaFin an das IDW](#) vom 24.02.2022).

VII. Anzeige-/Meldewesen, Zulassungsverfahren

1. FINREP/COREP-Reporting

[BaFin – Zur Fortführung des Sondermeldewesens zu COVID-19 vom 10. Februar 2022](#)

Die EBA wird die Leitlinien [EBA/GL/2020/07](#) (vgl. [FSNews 7/2020](#)) mit geändertem Meldeumfang weiterhin anwenden. Sowohl die BaFin als auch die Deutsche Bundesbank werden die Anwendung der EBA-Leitlinien weiterhin in die Aufsichtspraxis übernehmen. Der Meldeumfang umfasst daher ab dem Stichtag 31. März 2022 nur die Meldebögen F 90.01, F 91.01 und F 91.05 für alle meldepflichtigen Institute. Dies gilt unabhängig von der Konsolidierungsebene oder der Größe eines Instituts.

2. AnaCredit

[Deutsche Bundesbank – Handbuch zu den AnaCredit-Validierungsregeln \(Version 14\) vom 1. Februar 2022](#)

Die Änderungen betreffen u.a. die Durchführung der Validierungsregel zur Überprüfung der Vollständigkeit sowie die Counter-Party-Reference. Zusätzlich werden künftig bundesbankseitig länderspezifische Postleitzahlenformate geprüft. Hierbei orientiert sich die Liste zum Teil an der von der [EZB](#) veröffentlichten „List of postal code formatting rules and regular expressions per country“. Die Änderungen gelten ab dem 1. August 2022.

3. Zulassungsverfahren

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Änderung der in der EU/2014/1151 festgelegten RTS in Bezug auf die Informationen, die bei Ausübung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs zu übermitteln sind \(EU/2022/192\) vom 20. Oktober 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 11/2021](#)) wurde am 14. Februar 2022 im EU-Amtsblatt L 31/1 ff. veröffentlicht und trat am 6. März 2022 in Kraft.

[EU-Amtsblatt – Durchführungsverordnung zur Änderung der EU/2014/926 zur Festlegung von ITS in Bezug auf Standardformulare, -meldebögen und -verfahren für Notifizierungen im Zusammenhang mit der Ausübung des Niederlassungsrechts und des freien Dienstleistungsverkehrs \(EU/2022/193\) vom 17. November 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 7/2021](#)) wurde am 14. Februar 2022 im EU-Amtsblatt L 31/4 ff. veröffentlicht und trat am 6. März 2022 in Kraft.

[EBA – Leitlinien zu einer gemeinsamen Bewertungsmethode für die Erteilung der Zulassung von Kreditinstituten gemäß Art. 8 Abs. 5 CRD \(EBA/GL/2021/12\) vom 11. November 2021](#)

Die Leitlinien (vgl. [FSNews 4/2021](#)) wurden nunmehr in deutscher Sprache veröffentlicht.

[BaFin – Merkblatt – Hinweise zu den Nebentätigkeitsausnahmen in § 2 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 6 S. 1 Nr. 11 und § 32 Abs. 1a S. 3 Nr. 3 KWG vom 28. Februar 2022](#)

Die Anforderungen an die Ausnahmen von Nebentätigkeiten werden an die Vorgaben des [Schwarmfinanzierungs-Begleitgesetzes](#) (vgl. [FSNews 7/2021](#)) und die Kriterien für die Feststellung, wann eine Tätigkeit als Nebentätigkeit zur Haupttätigkeit auf Gruppenebene gilt, nach [EU/2021/1833](#) (vgl. [FSNews 11/2021](#)), angepasst.

4. Sonstiges

[BaFin – Eröffnung der Möglichkeit zur elektronischen Einreichung von Personenanzeigen über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin \(MVP\) \(Rundschreiben 02/2022 \(BA\)\) vom 17. Februar 2022](#)

Die BaFin gibt bekannt, dass ab dem 17. Februar 2022 personelle Veränderungen der Verwaltungs- und Aufsichtsorgane von Instituten, Finanzholding-Gesellschaften oder gemischten Finanzholding-Gesellschaften in elektronischer Form über die Melde- und Veröffentlichungsplattform der BaFin (MVP) eingereicht werden können. Ab dem 17. Februar 2022 verzichten die Deutsche Bundesbank und die BaFin auf die nochmalige Einreichung der Anzeigen und Anlagen in Papierform. Für von der EZB beaufsichtigte Institute ist das [Rundschreiben 07/2020](#) bzgl. des SSM-IMAS-Portals der EZB zu beachten.

VIII. Investment

1. Richtlinie/Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente - MiFID II/MiFIR

[EU-Amtsblatt – Delegierte Verordnung zur Ergänzung der IFR durch RTS zur Festlegung des Betrags des Gesamteinschusses zur Berechnung des K-Faktors „geleisteter Einschuss“ \(K-CMG\) \(EU/2022/244\) vom 24. September 2021](#)

Die Verordnung (vgl. [FSNews 1/2021](#)) wurde am 22. Februar 2022 im EU-Amtsblatt L 41/1 ff. veröffentlicht und tritt am 14. März 2022 in Kraft.

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der IFR über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der CRR, MiFIR und EU/2010/1093 im Hinblick auf die RTS für die Eigenmittelanforderungen an Wertpapierfirmen auf der Grundlage fester Gemeinkosten vom 11. Februar 2022](#)

Die vorgeschlagenen Vorschriften betreffen die Berechnung des Bedarfs an fixen

Gemeinkosten im Allgemeinen und die besonderen Anforderungen an diese gemäß Art. 13 Abs. 1 IFR für Händler von Rohstoffen und Emissionszertifikaten. Außerdem wird der Begriff der wesentlichen Änderung für eine aufsichtlich angeordnete Anpassung des Kapitalbedarfs nach Art. 13 Abs. 2 IFR definiert. Die Vorschriften sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

[ESMA – Erwartungen der Aufsichtsbehörden in Bezug auf Firmen, die vertraglich gebundene Vermittler im MiFID II-Rahmen einsetzen \(ESMA35-43-2900\) vom 2. Februar 2022](#)

Konkretisiert werden die Erwartungen der ESMA und der national zuständigen Behörden in Bezug auf Unternehmen, die Wertpapierdienstleistungen erbringen und/oder die Anlagentätigkeiten über vertraglich gebundene Vermittler durchführen. Diese aufsichtlichen Hinweise decken die Anforderungen an vertraglich gebundene Vermittler auch in Bezug auf ihre laufende Tätigkeit ab.

[BaFin – Beschränkung der Vermarktung, des Vertriebs und des Verkaufs von Futures mit Nachschusspflichten \(GZ: VBS 25-Wp 5427-2020/0033\) vom 17. Februar 2022](#)

Betroffen sind die Vermarktung, der Vertrieb und der Verkauf von Futures mit Nachschusspflichten i.S.v. Art. 4 Abs. 1 Nr. 15 MiFID II i.V.m. Anhang I Abschnitt C Nr. 4 bis 7 und 10 MiFID II an Kleinanleger in Deutschland. Das Verbot soll zunächst für drei Monate gegenüber Wertpapierfirmen i.S.d. Art. 1 Abs. 1 MiFID II i.V.m. Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 MiFID II gelten. Bei Nachschusspflichten handelt es sich um die Aufforderung, einen Verlust nach erfolgter Zwangsschließung auch anderer Handelspositionen durch Leistung weiterer finanzieller Mittel aus dem sonstigen Vermögen auszugleichen. Die freiwillige Erhöhung der Margin zur Vermeidung einer Zwangsschließung durch den Kleinanleger stellt hingegen keine Nachschusspflicht dar. Die Frist zur Stellungnahme endet am 17. März 2022.

[BaFin – Anwendung der ESMA-Leitlinien zu Verpflichtungen gemäß MiFID II/MiFIR vom 11. Februar 2022](#)

Die BaFin gibt im Rahmen des Comply-or-Explain-Verfahrens bekannt, seit dem 1. Januar 2022 die ESMA [Leitlinien](#) zu den die Marktdaten betreffenden Verpflichtungen gemäß MiFID II/MiFIR (vgl. [FSNews 12/2020](#)) anzuwenden.

2. Kryptowährung

[FSB – Bewertung der Risiken für die Finanzstabilität durch Krypto-Assets vom 16. Februar 2022](#)

Zunächst wird auf die Schwachstellen bei ungesicherten Krypto-Assets eingegangen. Besonders werden in diesem Zusammenhang die Gefährdung des Finanzsektors, die Auswirkungen auf den Wohlstand sowie die Verwendung im Zahlungsverkehr und bei der Abrechnung beleuchtet. Anschließend werden die Schwachstellen bei Stablecoins analysiert. Hierbei wird auch auf mögliche zukünftige globale Stablecoins und dezentrale Finanz- und Krypto-Asset-Handelsplattformen eingegangen.

3. Marktmissbrauchsverordnung/-richtlinie - MAR/MAD

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der in den EU/2015/2205 und EU/2017/2417 festgelegten RTS mit dem Ziel, der Umstellung auf neue Referenzzinssätze bei bestimmten OTC-Derivatkontrakten Rechnung zu tragen \(C\(2022\) 619 final und C\(2022\) 620 final\) vom 8. Februar 2022](#)

Die finalen Entwürfe der ESMA zur Clearingpflicht von OTC-Derivaten ([C\(2022\) 619 final](#) nebst [Anhang](#)) und zur Streichung der Tabellen für auf USD und GBP lautende Fixed-to-float-Zinsswaps ([C\(2022\) 620 final](#)) (beides vgl. [FSNews 12/2021](#)) wurden nunmehr ohne Änderungen in das parlamentarische Verfahren überführt.

Die Änderungen sollen jeweils am Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

4. European Market Infrastructure Regulation – EMIR

[EU-Amtsblatt – Durchführungsbeschluss zur Feststellung der Gleichwertigkeit des für zentrale Gegenparteien im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland geltenden Rechtsrahmens gemäß EMIR für einen begrenzten Zeitraum \(EU/2022/174\) vom 8. Februar 2022](#)

Der Beschluss wurde am 9. Februar 2022 im EU-Amtsblatt L 28/40 ff. veröffentlicht und trat am 10. Februar 2022 in Kraft. Er gilt ab dem 1. Juli 2022.

5. Benchmark-Verordnung

[ESMA – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Ergänzung der BMR durch Festlegung von im Rahmen der Beaufsichtigung bestimmter Referenzwert-Administratoren durch die ESMA geltenden Gebühren \(C\(2022\) 851 final\) vom 16. Februar 2022](#)
Festgelegt werden Vorschriften über Gebühren, die die ESMA-Referenzwert-Administratoren im Zusammenhang mit deren Zulassung, Anerkennung und Beaufsichtigung in Rechnung stellen können. Die Verordnung soll am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten.

IX. Rechnungslegung und Prüfung

[WPK – Bundesanzeiger-Verlag stellt ESMA-konforme ESEF-Datei für Testzwecke zur Verfügung vom 17. Februar 2022](#)

Die WPK weist auf die Bereitstellung einer ESMA-konformen ESEF-Musterdatei durch den Bundesanzeiger-Verlag für Testzwecke hin. Über den auf der Homepage der WPK angegebenen Kontakt kann die Datei kostenfrei bezogen werden.

[IDW – Praxishinweis: Ergänzungen der Vollständigkeitserklärungen bzw. gesonderte Erklärungen in Zusammenhang mit bestimmten Einzelsachverhalten \(Praxishinweis 2/2022\) vom 9. Februar 2022](#)

Das IDW gibt die Veröffentlichung des Praxishinweises 2/2022 bekannt. Dieser soll vor dem Hintergrund ergehen, dass nach dem Beschluss des Hauptfachausschusses die Muster für Vollständigkeitserklärungen künftig weniger spezifische Abfragen erhalten sollen und die International Standards on Auditing vermehrt die Einholung zusätzlicher Erklärungen der gesetzlichen Vertreter zu bestimmten Sachverhalten ansprechen. Der Praxishinweis enthält auch entsprechende Formulierungsvorschläge.

X. Aufsichtliche Offenlegung

[EU-Kommission – Entwurf einer delegierten Verordnung zur Änderung der EU/2021/2139 in Bezug auf Wirtschaftstätigkeiten in bestimmten Energiesektoren und der EU/2021/2178 hinsichtlich spezifischer Offenlegungen für diese Wirtschaftstätigkeiten \(C\(2022\)631/3\) vom 2. Februar 2022](#)

Die Änderungen betreffen die offenzulegenden Angaben für (nicht)finanzielle Unternehmen. Diese sollen künftig auch den betragsmäßigen Anteil der an der Taxonomie ausgerichteten bzw. nicht ausgerichteten wirtschaftlichen Tätigkeiten gemäß der [EU/2021/2139](#) sowie ihre taxonomisch nicht förderfähigen Aktivitäten im Zusammenhang mit Kernenergie und fossilen Gasen umfassen. Die Offenlegungspflicht betrifft hierbei diejenigen, die in die zentralen Leistungsindikatoren ihrer Unternehmen einbezogen werden und sind in Tabellenform unter Verwendung der in [Anhang XII](#) dieser Verordnung enthaltenen Vorlagen ergänzt. Entsprechend werden die technischen Bewertungskriterien ergänzt, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zum Klimaschutz beiträgt ([Anhang I](#)) oder der Anpassung an den Klimawandel dient ([Anhang II](#)) bzw. erhebliche Beeinträchtigungen der übrigen Umweltziele gemäß Art. 9 [EU/2020/852](#) vermeidet. Die Änderungen sollen am 20. Tag nach ihrer Veröffentlichung im EU-Amtsblatt in Kraft treten und ab dem 1. Januar 2023 verbindlich werden.

[DNK – EU-Taxonomie im DNK hinterlegt vom 1. Februar 2022](#)

Der DNK gibt bekannt, dass ab sofort eine neue Berichtsoption für die EU-Taxonomie zur Verfügung steht.

XI. Zahlungsverkehr

[EBA – Finale Leitlinien zum begrenzten Netzausschluss gemäß PSD2 \(EBA/GL/2022/02\) vom 24. Februar 2022](#)

Im Vergleich zur ursprünglich konsultierten Fassung (vgl. [FSNews 8/2021](#)) wird klar gestellt, dass die Ausnahmen nach Art. 3 lit. k PSD2 u.a. auch vom Emittenten selbst akzeptierte Transaktionen umfassen, wenn die Transaktion innerhalb eines Netzes durchgeführt wird, für das eine Ausnahmeregelung gilt, und der Emittent selbst ein Mitglied in diesem Netz ist. Die Leitlinien sind nunmehr nicht erst ab dem 1. Oktober 2022, sondern bereits ab dem 1. Juni 2022 verbindlich.

[BaFin – Merkblatt zur Erteilung einer Ausnahme von der Bereitstellung eines Notfallmechanismus nach Art. 33 Abs. 6 EU/2018/389 \(01/2022 \(BA\)\) vom 18. Februar 2022](#)

Erläutert werden die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von der Bereitstellung eines Notfallmechanismus nach Art. 33 Abs. 6 [EU/2018/389](#). Hierbei wird v.a. auf die Anforderungen an die dedizierte Schnittstelle nach Art. 32 [EU/2018/389](#) eingegangen. Diese umfassen u.a. funktionale Anforderungen, interne Vorgaben für das Service-Level, Performanz und Verfügbarkeit, Statistiken hierüber, Stresstests sowie die Abwesenheit von Hindernissen. Außerdem wird darauf eingegangen, was zu tun ist, damit die dedizierte Schnittstelle als zur Zufriedenheit der zugreifenden Zahlungsdienstleister konzipiert und entsprechend den Anforderungen gemäß Art. 30 Abs. 5 [EU/2018/389](#) getestet gilt. Darüber hinaus werden

Anforderungen an die sog. Marktbewährungsphase und die unverzügliche Problembeseitigung beschrieben.

[Deutsche Bundesbank – TARGET2/TARGET2-Securities-Konsolidierung \(Rundschreiben 07/2022\) vom 4. Februar 2022](#)

Die Hinweise betreffen die Bargeldver- und -entsorgung im Zusammenhang mit der TARGET2/TARGET2-Securities-Konsolidierung für Bargeldgeschäftspartner der Deutschen Bundesbank und deren kontoführenden Institute.

XII. Aufsichtsregime / Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden

[EBA – Single Rulebook zu den Konsolidierungsebenen nach Art. 11 CRR eines Instituts \(Q&A 2019_4957\) vom 11. Februar 2022](#)

Gemäß Art. 11 Abs. 1 CRR erfüllen Mutterinstitute in einem Mitgliedstaat ihre Verpflichtungen nach Art 18 CRR auf konsolidierter Basis. Hiervon erfasst sind auch (gemischte) Finanzholdinggesellschaften, die gemäß Art. 21a CRD zugelassen sind, ein Institut, das von einer (gemischten) Mutterfinanzholdinggesellschaft kontrolliert wird, sofern ein solches Mutterunternehmen nicht gemäß Art. 21a Abs. 4 CRD genehmigungspflichtig ist, sowie (gemischte) Finanzholdinggesellschaften oder ein gemäß Art. 21a Abs. 6 d) CRD benanntes Institut. In diesem Absatz wird auch klargestellt, dass die konsolidierte Basis der genannten Unternehmen auch ihre (gemischte) Mutterfinanzholdinggesellschaft umfasst.

[ESMA – Gemeinsames Aufsichtsverfahren mit den nationalen Aufsichtsbehörden zu Kosten und Entgelten nach der MiFID II vom 8. Februar 2022](#)

Die nationalen Aufsichtsbehörden werden insbesondere überprüfen, wie die Firmen sicherstellen, dass erforderliche Informationen Kunden zeitnah zur Verfügung gestellt werden, fair, klar und nicht irreführend sind sowie auf genauen Daten beruhen. Letztere müssen u.a. alle expliziten und impliziten Kosten und Gebühren widerspiegeln und Anreize in angemessener Weise offenlegen.

[ESMA – Roadmap für nachhaltige Finanzierungen \(ESMA30-379-1051\) vom 10. Februar 2021](#)

Vorgestellt werden die von der ESMA in den Jahren 2022 bis 2024 im Bereich der nachhaltigen Finanzierungen geplanten Aktivitäten. Hauptpunkte sind aus Sicht der ESMA die Themen Greenwashing und Offenlegung, der Aufbau von Kapazitäten bei den nationalen Aufsichtsbehörden und der ESMA sowie die Überwachung, Bewertung und Analyse der ESG-Märkte und -Risiken. Eine detaillierte Liste der bis 2024 geplanten Projekte und des Zeithorizonts ist in einem Anhang enthalten.

[BIS – Nicht-Bank-Kreditgeber auf dem Markt für Konsortialkredite vom 28. Februar 2022](#)

Festgestellt wurde u.a., dass Kreditgeber außerhalb des Bankensektors auf dem Markt für Konsortialkredite eine wichtige Quelle für nichtfinanzielle Unternehmen in den meisten Regionen und Branchen sind. Ihre Kreditvergabe ist jedoch stärker nach Standorten und Sektoren konzentriert als die der Banken und auch volatiler. Konsortialkredite, die von Nichtbanken vergeben werden, weisen im Vergleich zu denen von Banken einen deutlich höheren Zinsaufschlag auf, was damit zusammenhängt, dass Unternehmen, die Kredite von Nichtbanken aufnehmen, einen höheren

Fremdkapitalanteil haben und weniger rentabel, d.h. risikoreicher sind. Nichtbanken gewähren im Allgemeinen einen geringeren Anteil ihrer neuen Kredite an ausländische Kreditnehmer als Banken. Während inländischer Finanzkrisen reduzieren sie diesen Anteil noch weiter und verschärfen so die globale Übertragung von Schocks.

[EZB – EZB verlangt 2022 geringfügig höhere Kapitalunterlegung vom 10. Februar 2022](#)

Veröffentlicht wurden die Ergebnisse des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) für 2021. Diese zeigen solide Kapital- und Liquiditätspositionen der Banken und weitgehend stabile SREP-Scorewerte. Die Gesamtkapitalanforderung und -empfehlung 2022 erhöhte sich geringfügig auf 15,1 % der risikogewichteten Aktiva (2021: 14,9 %). In Bezug auf das harte Kernkapital (CET1) steigt die Anforderung von 10,5 % auf 10,6 %. Auch für 2022 bleiben das Kreditrisiko und die Anforderungen an die interne Governance weiterhin im Fokus der Aufsichtstätigkeit.

XIII. Nachhaltigkeit

[EU-Kommission – Vorschlag für eine Richtlinie über die Nachhaltigkeitsprüfung von Unternehmen und zur Änderung der Richtlinie EU/2019/1937 \(COM\(2022\) 71 final\) vom 23. Februar 2022](#)

Vorgeschlagen werden Regelungen für die Due-Diligence-Prüfung. In diesem Zusammenhang soll sichergestellt werden, dass Mitgliedstaaten die Sorgfaltspflichten in ihre Politik einbeziehen, tatsächliche oder potenziell nachteilige Auswirkungen ermitteln, diese verhindern oder abschwächen. Außerdem sollen ein Beschwerdeverfahren eingerichtet und aufrechterhalten sowie dessen Wirksamkeit überwacht werden. Ergänzend werden in einem [Anhang](#) Listen mit Maßnahmen zusammengestellt, die Verstöße gegen Rechte und Verbote nach dem internationalen Menschenrechtsabkommen und gegen international anerkannte Ziele und Verbote nach dem Umweltabkommen definieren.

[EU-Kommission – Finaler Bericht über soziale Taxonomien – Plattform für nachhaltige Finanzen vom 28. Februar 2022](#)

Zunächst werden die Erweiterung der Taxonomie-Verordnung auf soziale Ziele diskutiert und deren Aufbau in Form übergreifender konzeptioneller Aspekte sowie die Festlegung sozialer Ziele näher erläutert. Hierauf aufbauend werden Beispiele u.a. für die Ziele „menschenwürdige Arbeit“, „angemessener Lebensstandard und Wohlergehen der Endnutzer“ sowie „nachhaltige Gemeinschaften“ zusammengestellt.

XIV. Versicherungen

[EIOPA – Aufsichtlicher Konvergenzplan \(EIOPA-21/619\) vom 9. Februar 2022](#)

Seit längerer Zeit verfolgt die EIOPA das Ziel, eine Aufsichtsarbitrage zu vermeiden und konsistente aufsichtliche Rahmenbedingungen zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang hat die EIOPA den aufsichtlichen [Konvergenzplan](#) 2022 verabschiedet. Dieser beinhaltet drei Schwerpunkte: zum einen die Implementierung einer gemeinsamen Aufsichtskultur und die Weiterentwicklung von Aufsichtsinstrumenten, zum zweiten Risiken für den internen Markt und die Chancengleichheit, die zu aufsichtlicher Arbitrage führen können. Den dritten Schwerpunkt stellen für die Aufsicht neu aufkommende Risiken dar.

[ESRB – Briefe an das EU-Parlament zum Solvency II-Review \(ESRB/2002/0006\) vom 2. Februar 2022](#)

Das ESRB hat sich mit zwei inhaltlich identischen [Briefen](#) an das EU-Parlament, bzw. an den ständigen Vertreter der Republik Frankreich bei der EU mit Vorschlägen zur Berücksichtigung systemischer Risiken im Rahmen des Solvency II-Review gewandt. Dabei geht es dem ESRB um die bessere Einbeziehung makroprudenzieller Aspekte in Solvency II, die Schaffung eines harmonisierten Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Versicherungsunternehmen innerhalb der EU sowie die risikoadäquate Erfassung von Risiken im Rahmen von Solvency II. Konkret setzt sich das ESRB mit Solvabilitätsrisiken, resultierend aus der langanhaltenden Niedrigzinsphase und der Volatilität der Kapitalmärkte, sowie Risiken aus der Gewinnverteilung in Form von Dividenden und Aktienrückkäufen auseinander. Darüber hinaus weist das ESRB auf Risiken aus der Begebung von Immobiliendarlehen und prozyklischem Anlageverhalten für die Versicherungsunternehmen hin.

[BaFin – Aufsichtsmitteilung bezüglich der Mitteilung eines Sicherheitsfalls bei einem Arbeitgeber durch eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds vom 1. Februar 2022](#)

Die BaFin hat ihre Vorstellungen über die Meldung eines Sicherheitsfalls, also der Insolvenz eines Arbeitgebers im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge, und deren Auswirkungen durch eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds nach § 9 Abs. 3a bzw. Abs. 3b des BetrAVG konkretisiert. Die Pensionskasse bzw. der Pensionsfonds haben demnach sowohl eine Meldung an die verantwortliche Aufsichtsbehörde als auch den Träger der Insolvenzversicherung, also den Pensionssicherungsverein, vorzunehmen. Die BaFin erwartet dabei eine Meldung des Sicherheitsfalls ohne schuldhaftes Zögern und stellt hierfür ein [Formular](#) zur Verfügung. Für Pensionskassen und Pensionsfonds mit einer versicherungsförmigen Garantie erweisen sich dabei die Ziffern I bis III sowie V des Formulars als einschlägig. Für Pensionsfonds ohne versicherungsförmige Garantie gelten die Abschnitte IV und V.

Finanzaufsicht

Verbindliche Standards der EBA zu mehr Nachhaltigkeitstransparenz

EBA Säule III – Finaler Entwurf zur Offenlegung von ESG-Risiken

Am 24. Januar 2022 hat die EBA einen [finalen Entwurf](#) mit ITS zur Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken (ESG) für die Säule-III-Offenlegung publiziert. Die finale Fassung enthält eine Reihe wichtiger Überarbeitungen, u.a. zur Anpassung der ITS an den zuletzt im Dezember 2021 veröffentlichten delegierten Rechtsakt der Kommission über die Offenlegung und die Offenlegungsmethoden für ökologisch nachhaltiges Wirtschaften (Art. 8 [EU/2021/2178](#)).

Ein Bestandteil des finalen Entwurfs ist die Kennzahl Green Asset Ratio (GAR), welche den Anteil der Vermögenswerte der Kreditinstitute aufzeigen soll, die gemäß der EU-Taxonomieverordnung als ökologisch nachhaltig einzustufen sind. Aufgrund der Tatsache, dass die Kreditinstitute zur Ermittlung ihrer GAR auf die Datenzufuhr ihrer Kunden wie z.B. realwirtschaftliche Unternehmen angewiesen sind, wurde seitens der EBA eine Übergangsfrist eingeräumt. Die GAR soll ab 2024 Bestandteil der Säule-III-Offenlegung der Kreditinstitute sein (für Daten ab Ende 2023). Dabei hat die EBA den Inhalt und den Zeitplan für die GAR-Offenlegung der Banken an den delegierten Rechtsakt zu Art. 8 der [Taxonomie-Verordnung](#) angepasst.

Zudem führt die EBA eine neue Kennzahl ein, die Banking Book Taxonomy Alignment Ratio (BTAR), welche im Konsultationspapier nicht enthalten war. Diese soll von Banken ab Juni 2024 neben der GAR offengelegt werden. Anders als die GAR erlaubt der Anwendungsbereich der BTAR die Einbeziehung von Nicht-NFRD/CSRD-Exposures der Banken (d.h. KMU und Nicht-EU-Exposures) in den Zähler der Kennzahl. Die Zunahme der BTAR wird es den Banken ermöglichen, ein umfassenderes Bild ihrer Nachhaltigkeitsaktivitäten zu vermitteln, und wird in diesem Sinne als eine begrüßenswerte Ergänzung wahrgenommen – insbesondere angesichts der Tatsache, dass die GARs in den ersten Jahren voraussichtlich niedrig sein werden. Die Erfassung der Daten wird eine Herausforderung darstellen – insbesondere, da Gegenparteien, die nicht der NFRD/CSRD unterliegen, relevante Informationen möglicherweise noch nicht systematisch erfassen.

Des Weiteren ist eine Einführungsphase bis Juni 2024 für die Offenlegung der Scope-3-Emissionen der Kreditinstitute vorgesehen. Bis dahin sollen die Institute Informationen über die CO₂-Emissionen der Gegenparteien sammeln und Methoden zur Messung und Schätzung ihrer eigenen Scope-3-Emissionen entwickeln.

Abgesehen von dem geänderten Zeitplan der GAR und der Verschiebung der Anforderungen bzgl. der Offenlegung von Scope-3-Emissionen auf 2024, bleibt der Umsetzungszeitplan unverändert zum Konsultationspapier. In Q1 2022, sollen die ITS von der Kommission angenommen werden und in Kraft treten. Ab dem 28. Juni 2022 müssen In-Scope-Institute (große Institute, die Wertpapiere emittiert haben, die zum Handel auf einem geregelten Markt eines EU-Mitgliedstaates zugelassen sind) mit der Offenlegung von Informationen zu ESG-Risiken gemäß der ITS beginnen. Die erste Offenlegung wird jährlich erfolgen, danach halbjährlich. 2024 dient als Einführungszeitraum für verschiedene Angaben, einschließlich der Scope-3-Emissionen, der GAR (Q1 2024) und der BTAR (Q2 2024).



„Neue Konsistenz zwischen Meldewesen und nichtfinanziellen KPIs.“

[Andrea Flunker](#)

Telefon: +49 211 8772 3823

Die EBA hat deutlich gemacht, dass sie den Umfang der ESG-Angaben im Einklang mit weiteren regulatorischen Entwicklungen ausweiten wird. Dies betrifft die noch ausstehenden delegierten Rechtsakte zu den verbleibenden vier Umweltzielen der Taxonomie sowie den am 28. Februar 2022 von der EU-Plattform on Sustainable Finance veröffentlichten [finalen Report zur sozialen Taxonomie](#).

Bereits aus vorherigen Konsultationspapieren der EBA ging hervor, dass erhebliche Vorbereitungsarbeiten erforderlich sein würden, um die Offenlegungsanforderungen der ITS zu erfüllen. Der finale Entwurf bestätigt diese Annahme, sodass EU-Banken vor weiteren Herausforderungen bezüglich der prozessualen Umsetzung, der unterschiedlichen Interpretationen der (Daten-)anforderungen sowie der Systemintegration stehen. Die Hinzufügung der BTAR erweitert die Anforderungen, die notwendigen Informationen auf granularer Ebene zu veröffentlichen. Hinzu kommt die Verfügbarkeit von ESG-spezifischen Daten, die bislang noch nicht ausreichend verlässlich vorhanden sind.

Der finale Entwurf der EBA wird dazu beitragen, die Transparenz von ESG-Risiken der Institute in der EU zu verbessern, indem verbindlichere und konsistentere Offenlegungsanforderungen festgelegt werden, einschließlich detaillierter Vorlagen, Tabellen und zugehöriger Anleitungen.

Nachhaltigkeit rückt weiter in das Zentrum guter Corporate Governance.

Kodexreform 2022 und EU-Richtlinie zur Corporate Governance Due Diligence

Zu Beginn dieses Jahres liegen zwei neue Regulierungsvorschläge vor, die bei aller Unterschiedlichkeit eines gemeinsam haben: Nachhaltigkeit in all ihren Facetten gewinnt weiter an Bedeutung für gute Corporate Governance und als Ziel unternehmerischen Handelns.

Zum einen hat im Januar 2022 die Regierungskommission ihren [Entwurf](#) für die Reform des Deutschen Corporate Governance Kodex vorgestellt. Hauptziel der vorgeschlagenen Änderungen ist die nachdrückliche Betonung, dass bei der Leitung und Überwachung börsennotierter Unternehmen Aspekte ökologischer und sozialer Nachhaltigkeit notwendigerweise zu berücksichtigen sind.

Dies findet seinen Niederschlag in zahlreichen Ergänzungen und Änderungen der Präambel und der Empfehlungen. So soll z.B. künftig der Vorstand die mit Sozial- und Umweltfaktoren verbundenen Risiken und Chancen für das Unternehmen sowie die ökologischen und sozialen Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit systematisch identifizieren und bewerten. Die Unternehmensstrategie soll Auskunft darüber geben, wie die wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Ziele in ausgewogenem Verhältnis umzusetzen sind. Außerdem soll die Unternehmensplanung nachhaltigkeitsbezogene Ziele enthalten. Korrespondierend wird dem Aufsichtsrat empfohlen, insbesondere zu überwachen, wie die ökologische und soziale Nachhaltigkeit bei der strategischen Ausrichtung des Unternehmens und bei deren Umsetzung berücksichtigt wird und dass strategische und operative Pläne auch nachhaltigkeitsbezogene Ziele umfassen.

Zum anderen hat im Februar 2022 die EU-Kommission den [Entwurf](#) einer Corporate Governance Due Diligence Richtlinie veröffentlicht. Ziel der Regulierung ist im Kern, großen Unternehmen Sorgfaltspflichten aufzuerlegen, um in der gesamten Wertschöpfungs- und insbesondere in der Lieferkette Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden zu verhindern. Dem hat bekanntlich der deutsche Gesetzgeber im letzten Jahr mit dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz ([LkSG](#)) vorgegriffen. Die europäischen Regeln sollen aber über die deutschen Vorgaben – weit – hinausgehen. So treffen die Sorgfaltspflichten ausdrücklich auch Banken und Versicherungen. Und sie erfassen nicht nur die Liefer-, sondern die gesamte Wertschöpfungskette. Für Banken und Versicherungen bedeutet dies ausdrücklich, dass sie auch bei ihren Kunden, die Finanzdienstleistungen in Anspruch nehmen, auf die Wahrung der Menschenrechte und Umweltbelange achten und bei Verstößen evtl. die Geschäftsbeziehung kündigen müssen. Auch soll nach dem Richtlinienentwurf eine zivilrechtliche Haftung für den Ersatz von Schäden eingeführt werden, die durch eine Verletzung der Sorgfaltspflichten entstehen.

Insbesondere zielt der Richtlinienentwurf auch auf Corporate Governance im engeren Sinne mit Vorgaben für die Geschäftsführung und deren Überwachung. So müssen etwa Nachhaltigkeitsbelange integraler Bestandteil der Unternehmensstrategie werden, bei unternehmerischen Entscheidungen nach der Business Judgment Rule müssen diese Nachhaltigkeitsbelange berücksichtigt werden, und eine variable Vergütung der Geschäftsführungsmitglieder muss auch vom Unternehmensbeitrag zur Verhinderung des Klimawandels abhängen.

Mit den beiden Reformvorhaben verschärfen sich die rechtlichen Vorgaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in der Corporate Governance weiter. Bisherige Schritte waren z.B. die Einführung der nichtfinanziellen Erklärung



„Kodexreform 2022 und Corporate Governance Due Diligence verlangen stärkere Ausrichtung auf Nachhaltigkeit“

[Arne Wittig](#)

Telefon: +49 69 71918 8430

(§§ 289b, 289c HGB), die Verpflichtung zum Bericht über die Umsatzanteile aus ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten nach der [EU-Taxonomieverordnung](#) oder die Pflicht zur Berücksichtigung und Überwachung von Umwelt- und Menschenrechtsrisiken in der Lieferkette nach dem schon erwähnten deutschen LkSG. Parallel dazu wächst die Kapitalmarktrelevanz dieser ESG-Themen.

Die betroffenen Unternehmen werden deshalb ihre Strukturen, Systeme und Prozesse weiterentwickeln müssen, insbesondere bei der Erfassung der für die Berichterstattung erforderlichen prüfungsfähigen Daten, mit der Bereitstellung und Vereinheitlichung von Berichtsprozessen und mit der Ausrichtung des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems auf nachhaltigkeitsbezogene Belange. Dazu gehört auch die Fortschreibung des unternehmensindividuellen Nachhaltigkeitsnarrativs, dass die Zukunftsfähigkeit des Geschäftsmodells am Kapitalmarkt vermittelt, von der Unternehmensstrategie bis hin zu einer Kapitalmarktkommunikation, die der strategischen und wirtschaftlichen Relevanz des Themas gerecht wird. Und schließlich werden die Unternehmen ein besonderes Augenmerk darauf richten müssen, dass sie in der Unternehmensführung und -überwachung über den notwendigen Sachverstand verfügen, um den zunehmenden Erwartungen und Vorgaben zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten in ihrer Corporate Governance gerecht werden zu können.

Ausgewählte Publikationen

Mit unserem monatlich erscheinenden Newsletter „Financial Services News“ (FSNews) möchten wir Sie ferner über die Bandbreite unserer Dienstleistungen und Branchenkenntnisse informieren.



Deloitte Tech Trends 2022

Innovationen mit Potenzial: Von neuen Dimensionen der Datenökonomie bis zur operativen Digitalisierung



Financial Markets Regulatory Outlook 2022

Unser jährlicher Ausblick des EMEA Centre for Regulatory Strategy von Deloitte untersucht die Auswirkungen der wichtigsten regulatorischen Trends des kommenden Jahres auf die Finanzdienstleistungsbranche in der EMEA-Region.



EBA Guidelines on Sound Remuneration Policies under IFD

Die EBA hat die finale Fassung der Guidelines on Sound Remuneration Policies under IFD veröffentlicht. Wir fassen in diesem Client Alert die wesentlichen Verlautbarungen der EBA in den GSR IFD zu den Vergütungssystemen der betroffenen Wertpapierinstitute zusammen.



2022 Insurance Industry Outlook

Versicherer rechnen trotz anhaltender Pandemie mit schnellerem Wachstum - auch wenn Regulierung, Mitarbeitergewinnung, Nachhaltigkeit und veränderte Verbraucherpräferenzen eine Herausforderung sind. Vieles wird davon abhängen, wie effektiv Investitionen in Mitarbeiter und neue Technologien vorangetrieben werden.

Non-Performing-Exposures - im Fokus der Regulierung



Das [Poster](#) bietet eine zusammenfassende und übersichtliche Darstellung aller im Fokus stehenden Aspekte in Bezug auf Non-Performing Exposures.

[Hier](#) erhalten Sie weitere Informationen sowie einen Überblick unserer Publikationen zum Thema NPE/NPL und FBE.

Weitere Details zu ausgewählten aufsichtlichen Themen auf EU-Ebene stellt Ihnen unser Centre for Regulatory Strategy [hier](#) zur Verfügung.

Weiterführende Informationen zum Thema IAS PLUS finden Sie [hier](#)

Schaubilder



SREP



CRR II



MaRisk für Banken



NPL

Veranstaltungen

Nachstehend finden Sie eine Auswahl über die aktuellen Veranstaltungen von Deloitte Deutschland.



Legal Update #4/2022: ESG – Green Financing

Corinna Göbert

Telefon: +49 211 8772 2491

In unserer Deloitte-Reihe Legal Update Webcasts gehen wir dieses Mal auf aktuelle Fragestellungen rund um das Thema „ESG – Green Financing“ ein. Die Nachhaltigkeit des Finanzwesens steht in diesen Tagen ganz oben auf der Agenda.

Termin: Mittwoch, 9. März 2022, 11:00 – 11:45 Uhr

zur [Anmeldung](#)



1. Compliance Panorama Versicherungen 2022

Julian Angerer

Termin 1: Montag, 28. März 2022, 13:30 – 15:00 Uhr

zur [Anmeldung](#)

- Vorstellung der Studie „The Future of Compliance 2021“
- Geschäftspartneranalyse aus der Sicht von Compliance

Termin 2: Donnerstag, 31. März 2022, 13:30–15:00 Uhr

zur [Anmeldung](#)

- Nachhaltigkeit – welche Rolle nimmt Compliance ein?
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) – Anwendbarkeit auf die Versicherungswirtschaft

Weitere Informationen zu Themen, Terminen und Veranstaltungsorten finden Sie [hier](#).

In Kooperation



Deloitte.

Hinweis

Bitte schicken Sie eine E-Mail an info-fsi@deloitte.de, wenn Sie Fragen zum Inhalt haben, wenn dieser Newsletter an andere oder weitere Adressen geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Ansprechpartner



Wilhelm Wolfgarten
Tel: +49 211 8772 2423



Ines Hofmann
Tel: +49 69 75695 6358

Redaktionsschluss: 28. Februar 2022

März 2022

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund mehr als 345.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.